26.04.2012

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/11119, 16/12271

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

§ 1

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 423, BayRS 805-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBI S. 442), wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- 2. Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
 - "6. Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2433) in der jeweils geltenden Fassung sowie von Rechtsverordnungen, die auf Grundlage der §§ 3 und 5 NiSG erlassen wurden,".

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident